



DAS EVANGELISCHES MÖRIKE GYMNASIUM MIT AUFBAUGYMNASIUM - REALSCHULE

ANMELDUNG FÜR DIE KLASSENSTUFE 5

Öffnungszeiten Sekretariat			
Montag	8.00 Uhr	-	14.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	-	15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	-	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	-	15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	-	13.30 Uhr

Wir möchten Sie bitten,

- 1. dass die Schulverträgen (liegen in zweifacher Ausführung bei) und das SEPA-Lastschriftmandat (Vorder- und Rückseite) von beide Sorgeberechtigte unterschreiben werden**
- 2. dass ein amtliches Ausweisdokument und**
- 3. dass der Nachweis über Masernschutz vorgelegt wird**
- 4. eine Kopie der Halbjahresinformation des aktuellen Schuljahres**
- 4. die Originale der Grundschul-Bescheinigung (Blatt 2 und 3) einzureichen!**

Bitte bringen Sie alle oben aufgeführten Unterlagen zum Anmeldegespräch mit. Bei Unvollständigkeit kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden!

Anmeldefrist: Mittwoch, 25.2.2026, bis 14.00 Uhr

Die Schreiben – Zusagen und Absagen – werden Ihnen rechtzeitig vor den Anmeldeterminen an den staatlichen Schulen zugehen. Diese sind von Montag, 9.3. bis Donnerstag, 12.3.2026.

Bei einer Absage geht Ihnen die Grundschul-Bescheinigung sowie die Abbuchungsermächtigung wieder zu.

Von telefonischen Anfragen nach der Anmeldefrist bitten wir abzusehen! Vielen Dank!

Die Schulleitung und das Sekretariat

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart,
(Schulträger)
vertreten durch den Vorstand, Frau Dr. Elke Theurer-Vogt,

und

der Schülerin/dem Schüler

(Name, Vorname)

geboren am

(Datum)

in

(Ort)

sowie

deren/dessen Eltern / aller Personensorgeberechtigten

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätze

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Bildung der Schülerin/des Schülers

am/an der

Ev. Mörike-Gymnasium/Ev. Mörike-Realschule.

(Schule)

Die/der Erziehungsberechtigte wird die pädagogischen Grundsätze und Ziele der Schule durch ihre/seine Zusammenarbeit mit der Schule akzeptieren und fördern und die Erziehung und den Unterricht ihres/seines Kindes durch die Schule unterstützen. Insbesondere wird sie/wird er die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Kollegium und der Schulleitung suchen.

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler erkennen die jeweils gültige Schul- und Hausordnung sowie die Schulcharta an. Die Schul- und Hausordnung sowie die Schulcharta sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsbeginn und Probezeit

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom **01.08.2026** in die Klasse _____ aufgenommen.

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit.

Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Probezeit kann bei Bedarf vom Schulträger um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Probezeit kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Schülerin/der Schüler während der laufenden Probezeit bereits durch einen oder mehrere Verstöße gegen die Schul- und/oder Hausordnung aufgefallen ist. Die Verlängerung der Probezeit liegt vollständig im Ermessen der Schulleitung. Auf eine Verlängerung der Probezeit besteht von Seiten der Schülerin/des Schülers kein Anspruch.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 3 Nähere Bestimmungen zum Schulbesuch

1) Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler verpflichten sich, das christliche Selbstverständnis der Schule zu respektieren und die Leitsätze der Schule mitzutragen. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, an allen von der Schulleitung für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Schülerin/der Schüler und die/der Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Schule über Krankheiten und Allergien zu informieren, die den Betrieb der Schule und die Ganztagesbetreuung beeinflussen (z. B. Lebensmittelallergien u. a.). Der Träger ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu tragen.

3) Die/der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass sich die Schülerin/der Schüler zeitweise ohne unmittelbare Aufsicht auf dem Schulgelände bewegen darf.

§ 4 Verwendete IT-Systeme und Anwendungen

Die Schule verwendet für die Verwaltung, die Klassen- und Unterrichtsorganisation, die Unterrichtsgestaltung und -durchführung sowie die Notenverwaltung verschiedene IT-Systeme als Arbeits- und Betriebsmittel, um einen hohen Sicherheitsstandard zu erfüllen, digitales Lernen, kollaboratives Arbeiten und interaktiven Unterricht zu ermöglichen und eine zeitgemäße IT-Landschaft zur Verfügung zu stellen und das Schulnetzwerk betreiben zu können. Die Schule verwendet u. a. die MNSpro Cloud des Anbieters AixConcept GmbH, Stollberg, in Verbindung mit einzelnen Microsoft Anwendungen der Microsoft Ireland Operations Ltd, Dublin (Stand 2025).

Die Schule hat für die Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen Auftragsverarbeitungsverträge mit der AixConcept GmbH und Microsoft Ireland Operations Ltd gem. Art. 28 DSGVO/ § 30 DSGVO abgeschlossen. Diese gewährleisten, dass die gesetzlichen Verpflichtungen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eingehalten werden.

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzung der MNSpro Cloud und Microsoft ergeben sich aus der Schulordnung bzw. der

Datenschutzerklärung der Ev. Schulstiftung Stuttgart sowie der beigefügten Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. §§ 16 ff. DSGVO.

An der Schule kann im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Kultusministeriums die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zu pädagogischen Zwecken zur Vorbereitung der Schülerinnen/Schüler auf die zunehmend digitale Welt und die durch KI geprägte Zukunft zum Einsatz kommen. Eine Nutzung erfolgt nur nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung der KI-Anwendungen. Mit diesem Einsatz erklärt sich die/der Erziehungsberechtigte grundsätzlich einverstanden. Informationen zum konkreten Einsatz von KI werden auf der Schulhomepage zur Verfügung gestellt.

§ 5 Gesetzliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 90 SchG BW kann zur Anwendung kommen.

§ 6 Schulgeld

Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigefügt. Das Schulgeld wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die/der Erziehungsberechtigte sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 7 Unterrichtsausfall bzw. -beeinträchtigungen

Ergeben sich aufgrund von Katastrophenlagen (Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien etc.) vorübergehend Unterrichtsausfälle oder -beeinträchtigungen, die von den zuständigen Behörden verfügt oder empfohlen werden, berechtigt das die Vertragsnehmenden nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgeldes.

Der Schulträger ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch Online-Unterricht oder zeitversetzte Unterrichte), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schüler/innen anbieten.

§ 8 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit

- dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse,
- der Einstellung des Schulbetriebs oder
- dem Ableben der Schülerin/des Schülers.

§ 9 Kündigung

Der Schulvertrag kann von der/dem Erziehungsberechtigten und von der Schule mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar (Halbjahresende) oder zum 31. Juli (Schuljahresende) gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Schulgeld ist nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung, unabhängig davon, ob dies zu Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit erfolgt, bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Fristlose Kündigung

Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung und Erfüllung des Schulvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Das Schulgeld ist im Falle der fristlosen Kündigung für den Monat voll zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt,
- die Schülerin/der Schüler in gravierender Weise gegen die Schulordnung oder die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat,
- das Schulgeld für mindestens drei Monate in Folge nicht oder nur teilweise bezahlt worden ist.

§ 11 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der/des Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der/des Erziehungsberechtigten in Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulseelsorgerinnen/Schulseelsorgern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern der Schule stehen.

§ 12 Masern-Impfpflicht

Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die/der aufzunehmende Schülerin/Schüler gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft ist, Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 13 Datenschutz

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler haben die Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), insbesondere §§ 6 Nr. 3 und Nr. 5 DSG-EKD, zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung gemäß der Datenschutzerklärung der Schulstiftung (Anlage) zur Kenntnis genommen.

Für die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen wird seitens der Schulstiftung eine Einwilligung der Eltern und bei Schülerinnen/Schülern ab 14 Jahre auch deren Einwilligung eingeholt. Diese ist grundsätzlich freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Stuttgart.

§ 15 Bestandteile des Vertrages, Erklärung über den Erhalt

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieses Vertrages:

- Schulordnung
- Hausordnung und Schulcharta
- Gebührenordnung
- Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzkonzept
- Datenschutzerklärung
- Informationen gemäß §§ 16 ff. DSG-EKD aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die genannten Dokumente wurden von der/dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen und werden mit der Unterzeichnung des Schulvertrages als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 16 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die

unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreichen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Stuttgart, den.....
(Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift Schulleitung
in Vertretung für den Schulträger

.....
Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

Schulvertrag

zwischen

der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart,
(Schulträger)
vertreten durch den Vorstand, Frau Dr. Elke Theurer-Vogt,

und

der Schülerin/dem Schüler

(Name, Vorname)

geboren am

(Datum)

in

(Ort)

sowie

deren/dessen Eltern / aller Personensorgeberechtigten

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand und Grundsätze

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Bildung der Schülerin/des Schülers

am/an der

Ev. Mörike-Gymnasium/Ev. Mörike-Realschule.

(Schule)

Die/der Erziehungsberechtigte wird die pädagogischen Grundsätze und Ziele der Schule durch ihre/seine Zusammenarbeit mit der Schule akzeptieren und fördern und die Erziehung und den Unterricht ihres/seines Kindes durch die Schule unterstützen. Insbesondere wird sie/wird er die einvernehmliche Zusammenarbeit mit dem Kollegium und der Schulleitung suchen.

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler erkennen die jeweils gültige Schul- und Hausordnung sowie die Schulcharta an. Die Schul- und Hausordnung sowie die Schulcharta sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsbeginn und Probezeit

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom **01.08.2026** in die Klasse _____ aufgenommen.

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit.

Während dieser Zeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Probezeit kann bei Bedarf vom Schulträger um bis zu sechs weitere Monate verlängert werden. Eine Verlängerung der Probezeit kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn die Schülerin/der Schüler während der laufenden Probezeit bereits durch einen oder mehrere Verstöße gegen die Schul- und/oder Hausordnung aufgefallen ist. Die Verlängerung der Probezeit liegt vollständig im Ermessen der Schulleitung. Auf eine Verlängerung der Probezeit besteht von Seiten der Schülerin/des Schülers kein Anspruch.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung während der Probezeit ist das Schulgeld für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

§ 3 Nähere Bestimmungen zum Schulbesuch

1) Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler verpflichten sich, das christliche Selbstverständnis der Schule zu respektieren und die Leitsätze der Schule mitzutragen. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, an allen von der Schulleitung für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen.

2) Die Schülerin/der Schüler und die/der Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Schule über Krankheiten und Allergien zu informieren, die den Betrieb der Schule und die Ganztagesbetreuung beeinflussen (z. B. Lebensmittelallergien u. a.). Der Träger ist nicht verpflichtet, entstehende Mehrkosten aus einer Behandlung bzw. Sonderverpflegung zu tragen.

3) Die/der Erziehungsberechtigte stimmt zu, dass sich die Schülerin/der Schüler zeitweise ohne unmittelbare Aufsicht auf dem Schulgelände bewegen darf.

§ 4 Verwendete IT-Systeme und Anwendungen

Die Schule verwendet für die Verwaltung, die Klassen- und Unterrichtsorganisation, die Unterrichtsgestaltung und -durchführung sowie die Notenverwaltung verschiedene IT-Systeme als Arbeits- und Betriebsmittel, um einen hohen Sicherheitsstandard zu erfüllen, digitales Lernen, kollaboratives Arbeiten und interaktiven Unterricht zu ermöglichen und eine zeitgemäße IT-Landschaft zur Verfügung zu stellen und das Schulnetzwerk betreiben zu können. Die Schule verwendet u. a. die MNSpro Cloud des Anbieters AixConcept GmbH, Stollberg, in Verbindung mit einzelnen Microsoft Anwendungen der Microsoft Ireland Operations Ltd, Dublin (Stand 2025).

Die Schule hat für die Nutzung der IT-Systeme und Anwendungen Auftragsverarbeitungsverträge mit der AixConcept GmbH und Microsoft Ireland Operations Ltd gem. Art. 28 DSGVO/ § 30 DSGVO abgeschlossen. Diese gewährleisten, dass die gesetzlichen Verpflichtungen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte eingehalten werden.

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzung der MNSpro Cloud und Microsoft ergeben sich aus der Schulordnung bzw. der

Datenschutzerklärung der Ev. Schulstiftung Stuttgart sowie der beigefügten Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. §§ 16 ff. DSGVO.

An der Schule kann im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Kultusministeriums die Verwendung von Künstlicher Intelligenz zu pädagogischen Zwecken zur Vorbereitung der Schülerinnen/Schüler auf die zunehmend digitale Welt und die durch KI geprägte Zukunft zum Einsatz kommen. Eine Nutzung erfolgt nur nach vorangegangener sorgfältiger Prüfung der KI-Anwendungen. Mit diesem Einsatz erklärt sich die/der Erziehungsberechtigte grundsätzlich einverstanden. Informationen zum konkreten Einsatz von KI werden auf der Schulhomepage zur Verfügung gestellt.

§ 5 Gesetzliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 90 SchG BW kann zur Anwendung kommen.

§ 6 Schulgeld

Die/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrages und dem Vertrag als Anlage beigefügt. Das Schulgeld wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die/der Erziehungsberechtigte sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen.

Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 7 Unterrichtsausfall bzw. -beeinträchtigungen

Ergeben sich aufgrund von Katastrophenlagen (Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien etc.) vorübergehend Unterrichtsausfälle oder -beeinträchtigungen, die von den zuständigen Behörden verfügt oder empfohlen werden, berechtigt das die Vertragsnehmenden nicht zum Einbehalt oder zur Kürzung des Schulgeldes.

Der Schulträger ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, den vorübergehenden Ausfall oder die Beeinträchtigung des Unterrichts in einer Weise zu kompensieren (z.B. durch Online-Unterricht oder zeitversetzte Unterrichte), die mindestens gleichwertig der Kompensation ist, die öffentliche Schulen der betroffenen Schulstufen ihren Schüler/innen anbieten.

§ 8 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit

- dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse,
- der Einstellung des Schulbetriebs oder
- dem Ableben der Schülerin/des Schülers.

§ 9 Kündigung

Der Schulvertrag kann von der/dem Erziehungsberechtigten und von der Schule mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Januar (Halbjahresende) oder zum 31. Juli (Schuljahresende) gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Schulgeld ist nach dem Wirksamwerden der ordentlichen Kündigung, unabhängig davon, ob dies zu Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeit erfolgt, bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Fristlose Kündigung

Der Schulvertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung und Erfüllung des Schulvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist. Das Schulgeld ist im Falle der fristlosen Kündigung für den Monat voll zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.

Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Schülerin/der Schüler den Schulbetrieb durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten insgesamt unzumutbar beeinträchtigt,
- die Schülerin/der Schüler in gravierender Weise gegen die Schulordnung oder die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat,
- das Schulgeld für mindestens drei Monate in Folge nicht oder nur teilweise bezahlt worden ist.

§ 11 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der/des Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der/des Erziehungsberechtigten in Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulseelsorgerinnen/Schulseelsorgern und Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern der Schule stehen.

§ 12 Masern-Impfpflicht

Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die/der aufzunehmende Schülerin/Schüler gemäß den Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft ist, Immunität aufweist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber dem Schulträger erbracht, muss dieser das dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.

§ 13 Datenschutz

Die/der Erziehungsberechtigte und die Schülerin/der Schüler haben die Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gem. Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), insbesondere §§ 6 Nr. 3 und Nr. 5 DSG-EKD, zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung gemäß der Datenschutzerklärung der Schulstiftung (Anlage) zur Kenntnis genommen.

Für die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen wird seitens der Schulstiftung eine Einwilligung der Eltern und bei Schülerinnen/Schülern ab 14 Jahre auch deren Einwilligung eingeholt. Diese ist grundsätzlich freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Stuttgart.

§ 15 Bestandteile des Vertrages, Erklärung über den Erhalt

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteile dieses Vertrages:

- Schulordnung
- Hausordnung und Schulcharta
- Gebührenordnung
- Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Belehrung nach dem Bundesinfektionsschutzkonzept
- Datenschutzerklärung
- Informationen gemäß §§ 16 ff. DSG-EKD aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die genannten Dokumente wurden von der/dem Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen und werden mit der Unterzeichnung des Schulvertrages als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 16 Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die

unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreichen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Stuttgart, den.....
(Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift Schulleitung
in Vertretung für den Schulträger

.....
Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

Ermächtigung zum Einzug von Schulgeld und Anmeldegebühr**Vorbemerkung:**

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart ist Trägerin der Johannes-Brenz-Schule, des Ev. Heidehof-Gymnasiums und Ev. Mörike-Gymnasiums / Ev. Mörike-Realschule. Für den Besuch der Schule erhebt die Ev. Schulstiftung Stuttgart eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 100,00 € und entsprechend § 6 des Schulvertrags ein Schulgeld.

Die Erhebung des Schulgeldes ist durch die in der Anlage beigefügte Gebührenordnung geregelt. Einzüge werden jeweils zum fälligen Termin von Ihrem Konto eingezogen.

In Ausnahmefällen sind spätere Einzüge bis zu 5 Werktagen möglich.

Bei Änderungen, die sich nicht aus Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Verträge, Gebührenordnung) ergeben, teilen wir Ihnen den neuen Betrag mindestens 3 Werktage vor Belastung Ihres Kontos mit. Auf den Zugang Ihres Einverständnisses hierzu wird verzichtet.

Bei Schulgeldbefreiung erlischt das Mandat nicht.

Hinweise zum Ausfüllen und Rückgabe des Vordrucks:

Füllen Sie bitte für jedes Kind, das eine Schule der Ev. Schulstiftung Stuttgart besucht, einen Vordruck vollständig aus. Geben Sie bitte den ausgefüllten Vordruck über das Rektorat der Schule zurück.

Angaben zum/zur **Schüler/in**:

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:

Es besuchen noch weitere _____ Kinder eine Schule der Ev. Schulstiftung Stuttgart:

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Name: _____ Klasse: _____ ☐ Ev. Mörike-Gymnasium
☐ Ev. Heidehof-Gymnasium ☐ Johannes-Brenz-Schule ☐ Ev. Mörike-Realschule

Von den Vorbemerkungen und der Gebührenordnung habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

Stuttgart den, _____

Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r

bitte Rückseite beachten

Bestätigung des Ev. Mörike-Gymnasiums:

Der/die Schüler/in ist aufgenommen zum _____.20_____.

Er/sie besucht im SJ _____ die Klasse _____.

Ein Antrag auf Ermäßigung oder Befreiung ist gestellt ☐ Ja ☐ Nein

Der ermäßigte Monatsbetrag wird festgesetzt auf _____ € mit Wirkung ab _____.

 (Unterschrift Leitung)

SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart
Kassengemeinschaft (Schulstiftung)
Postfach 10 13 52

70012 Stuttgart

☒

Wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)

DE35ZZZ00000058703

Mandatsreferenz

wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) die

Name des Zahlungsempfängers

Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart / Schulstiftung

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der

Name des Zahlungsempfängers

Ev. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart - Kassengemeinschaft - Schulstiftung

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Vorname, Name)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Mailadresse für Versand der Schulgeldbescheinigungen

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)

Gebührenordnung

über die Erhebung von Schulgeld

(gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart)

Die Evangelische Schulstiftung Stuttgart (im Folgenden: Schulstiftung) erhebt für die Erziehung und Unterrichtung eines Schülers/einer Schülerin in einer von ihr unterhaltenen Schule ein Schulgeld.

1. Höhe des Schulgeldes

Das monatliche Schulgeld beträgt an der **Johannes-Brenz-Schule**

für das 1. Kind 130 € (entspricht 1.560 € pro Jahr),

für das 2. Kind 100 € (entspricht 1.200 € pro Jahr).

Das monatliche Schulgeld beträgt an den **weiterführenden Schulen**

für das 1. Kind 120 € (entspricht 1.440 € pro Jahr),

für das 2. Kind 70 € (entspricht 840 € pro Jahr)

Die Schulstiftung verzichtet auf einen Teil des Schulgeldes und erhält hierfür einen Ausgleich vom Land Baden-Württemberg. Diesen Ausgleich hat der Gesetzgeber leider nur für die weiterführenden Schulen vorgesehen. Der Verzicht ist in den o. g. Beträgen bereits enthalten.

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Johannes-Brenz-Schule und eine der weiterführenden Schulen der Schulstiftung, so wird die Reduzierung für das älteste Kind gewährt; d.h. für das 1. Kind gilt der reduzierte Schulgeldbetrag für die weiterführende Schule und für das 2. Kind wird das Schulgeld erhoben, das für ein Kind an der Johannes-Brenz-Schule gilt.

Wir erheben für jedes angemeldete Kind eine **Schulanmeldegebühr** in Höhe von 100 €. Die Anmeldegebühr wird mit Vertragsabschluss fällig.

2. Ermäßigung des Schulgeldes

Die Schulstiftung gewährt auf Antrag des/ der Zahlungspflichtigen die Ermäßigung des Schulgeldes auf den monatlichen Grundbetrag von 40 € pro Schüler/ Schülerin. Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss), vorzulegen bei der Schulleitung.

Familien mit sehr geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit, ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechneten Schulgeld zu zahlen, das 5% des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.

3. Befreiung vom Schulgeld

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begrenzter Zahl in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden.

4. Antrag

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen.

Die Schulleitung ist bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens wirksam ab dem Ersten des der Antragstellung folgenden Monats und endet automatisch spätestens mit Beendigung des Schuljahres. Dies gilt auch für eventuelle Folgeanträge.

5. Geschwisterermäßigung

Schulgeld wird für maximal zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, erhoben.

Sofern die Familie eine Ermäßigung auf den Grundbetrag beantragt und bewilligt bekommen hat, wird das Schulgeld bei zwei Grundbeträgen gedeckelt, das 3. Kind/weitere Kinder sind freigestellt.

6. Auslandsaufenthalt

Für die Dauer des Besuchs einer Schule im Ausland wird für längstens 12 Monate kein Schulgeld erhoben. Sollte sich die Dauer des Schulbesuchs im Ausland gegenüber der beantragten Zeit der Beurlaubung verkürzen, so ist dies unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Bei einem Auslandsaufenthalt von bis zu 3 Monaten wird kein Schulgeld erlassen.

7. Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig und ohne besondere Aufforderung kostenfrei an die Schulstiftung zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.

Kommt der Schuldner/ die Schuldnerin mit einer Monatsrate in Zahlungsverzug, ist das für das laufende Schuljahr noch geschuldete Schulgeld sofort zur Zahlung fällig.

8. Zahlungsweise

Das Schulgeld wird im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

9. Dauer der Zahlungspflicht

Das Schuljahr und somit die Zahlungspflicht beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse, und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Bei Schulaufnahme nach dem 30.09. wird das Schulgeld ab dem 1. Tag des Aufnahmemonats erhoben.

10. Folgen des Zahlungsverzugs

Die Schulstiftung erhebt für jede Zahlungserinnerung/ Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro zuzüglich evtl. angefallener Bankgebühren, die im Einzugsverfahren entstehen.

Nach § 4 des Schulvertrages kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für 3 Monate nicht bezahlt ist.

11. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Gebührenordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Information der Ev. Schulstiftung Stuttgart über die Ermäßigung und Befreiung des Schulgeldes und der Schulanmeldegebühr (Stand 20.11.2025)

Ermäßigung des Schulgeldes

Die Ev. Schulstiftung Stuttgart gewährt auf Antrag des / der Zahlungspflichtigen die **Ermäßigung des Schulgeldes auf den monatlichen Grundbetrag von 40 €** pro Schüler / Schülerin.

Voraussetzung für eine Gewährung ist ein Nachweis über den Anspruch auf kommunale Unterstützung der Familie (z.B. Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart oder vergleichbares Instrument anderer Kommunen, Mietzuschuss), der der Schulleitung vorzulegen ist.

Befreiung vom Schulgeld

Familien mit sehr geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit, ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltseinkommen berechneten Schulgeld zu zahlen, das 5 % des Haushaltsnettoeinkommens nicht übersteigt.

Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes, auch vom Grundbetrag, kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag gewährt werden.

Antrag

Ein Anspruch auf Ermäßigung auf den Grundbetrag oder auf Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung besteht nicht.

Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes auf den Grundbetrag oder einer Befreiung von der Pflicht zur Schulgeldzahlung ist bei der jeweiligen Schulleitung zu stellen. Die Schulleitung ist vom Vorstand bevollmächtigt, über den Antrag zu entscheiden.

Eine Ermäßigung oder Befreiung gilt frühestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt, und endet automatisch spätestens mit Ende des Schuljahres.

Schulanmeldegebühr

Ab dem Schuljahr 2026/2027 erhebt die Ev. Schulstiftung Stuttgart eine **Schulanmeldegebühr in Höhe von 100 €**. **Diese ist bei Vertragsabschluss fällig.** Sofern keine Zusage der Schule erfolgt, wird auch keine Schulanmeldegebühr erhoben. Familien, die die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Schulgeld erfüllen, können **bei der Schulleitung oder bei der Verwaltung der Schulstiftung** einen Antrag auf Erlass der Schulanmeldegebühr stellen (schulenevzs@elk-wue.de). Die Schule erhält bei einem Antrag über die Verwaltung der Schulstiftung keine Information darüber, dass der Antrag gestellt wurde.

Zudem gibt es eine Geschwisterermäßigung: Für höchstens zwei Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Schule der Schulstiftung besuchen, wird Schulgeld erhoben – weitere Geschwister sind davon befreit.

Schulsozialfonds sowie die Schülerwohlfahrtskassen

Außerdem stehen ein Schulsozialfonds und eine Schülerwohlfahrtskasse zur Verfügung: Über die Schulleitung kann dort unbürokratisch finanzielle Unterstützung für Klassenfahrten, Ausflüge oder notwendige Anschaffungen im schulischen Bereich beantragt werden.

SCHULCHARTA

Präambel

Unsere Schulcharta soll allen am Schulleben Beteiligten Orientierung geben und

Basis sein für eine Verständigung über Erziehungspartnerschaft und Schulentwicklung.

Bei der Vermittlung von Bildung und in der Erziehung geht es in der Grundstruktur um personale Prozesse. Bildung und Erziehung sind nicht zu trennen.

Unsere Ziele

- ★ **Wir vermitteln Bildung und Wissen ganzheitlich.**
- ★ **Wir gestalten eine Schule, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene**
- ★ **angenommen sind und mit Freude lernen und gemeinsam handeln.**
- ★ **Wir begleiten Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung und**
- ★ **ermutigen sie, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.**
- ★ **Wir ermöglichen auf der Grundlage christlicher Werte einen Lebensraum, in dem**
- ★ **vielfältige Kompetenzen gestärkt und gefördert werden und Leistung gefordert**
- ★ **wird.**
- ★ **Wir schaffen Erfahrungsbereiche, um demokratisches Handeln einzuüben und zu leben.**
- ★ **Wir befähigen unsere Schülerinnen und Schüler, mit digitalen Medien kompetent, reflektiert und verantwortungsbewusst umzugehen.**
- ★ **Wir stärken unsere Schülerinnen und Schüler in der Erfahrung, dass es die persönlichen Begegnungen und Beziehungen sind, die unser Leben bereichern.**

Das Evangelium als Grundlage unserer Werteerziehung

Basis für unsere Werteorientierung ist die Botschaft Jesu Christi. Im Zentrum der Ethik Jesu stehen Nächsten- und Feindesliebe. Dementsprechend werden in unserer Lebenswelt Wertschätzung, Respekt in der Begegnung und im Umgang miteinander, Offenheit und Toleranz erfahrbar. Wir anerkennen dankbar die Schöpfung und die Güter des Lebens als Gottes Gaben und pflegen im Wissen um Grenzen einen maßvollen und verantwortlichen Umgang.

Junge Menschen werden ermutigt, sich gesellschaftlichen Aufgaben zu stellen und diese verantwortungsbewusst mitzutragen und mitzugestalten.

Verständigung und Austausch mit anderen Kulturen und Religionen werden gefördert.

Unser Anspruch und Bemühen ist die Wahrnehmung der Persönlichkeit. Wir wollen der individuellen Lebensgeschichte und den Entwicklungsmöglichkeiten jedes Kindes und Jugendlichen gerecht werden.

Alle sollen sich angenommen wissen mit ihren Stärken und Schwächen. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Leistungsfähigkeit unterstützt und gefördert, Interesse und Freude am Wissenserwerb wird vermittelt.

Das Evangelische hat für uns einladenden Charakter, ist immer wieder aufs Neue zu bedenken, zu entdecken und im Alltag erfahrbar zu machen.

Umsetzung in unserem Schulalltag:

- Verpflichtende Teilnahme am Religionsunterricht
- Wöchentliche Andacht
- Gottesdienste als wichtige „Bausteine“ im Schuljahr
- Diakonisches Praktikum
- SchülerInnen-Bibelkreis (SBK)
- Mörike-Gebetskreis
- Religiöse Elemente und Aspekte im Fachunterricht

Kompetenzen stärken

Vielfältige Angebote schaffen Ausdrucks- und Entfaltungsmöglichkeiten für kreative, musisch-künstlerische Begabungen und Fähigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler.

Uns ist es ein zentrales Anliegen, soziale Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft, Kooperations- und Teamfähigkeit zu vermitteln und weiter zu entwickeln.

Umsetzung in unserem Schulalltag:

- Konzerte und Theateraufführungen
- Teilnahme an Wettbewerben
- Kunst- und Musikpreis
- Neue Lernformen (NLF) in der Unterstufe
- Patenschaften für Schüler/-innen der Klassen 5
- Klassenrat
- Streitschlichter
- Schulsanitätsdienst
- Selbstbehauptungskurse
- Präventionsprogramm
- Schüler helfen Schülern
- Diakonisches Praktikum
- Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten
- Gemeinsame Schulrunde (GSR)
- Hort
- Schülerhaus

Demokratisches Leben und Handeln erfahrbar machen

Demokratie ist nur möglich, wenn alle Beteiligten Verantwortung für ihr Handeln und für die Gemeinschaft übernehmen. Entscheidungsträger handeln mit Kompetenz und legen Rechenschaft über ihr Handeln ab. Äußere Bedingungen und Interessenlagen ändern sich. Daraus ergibt sich, dass Entscheidungen, Regeln und Funktionen immer wieder neu überdacht, hinterfragt und gegebenenfalls korrigiert werden.

Jeder wird entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten an den für ihn wichtigen Entscheidungen beteiligt. Die so gewonnenen Entscheidungen sind für alle verbindlich. Der Entscheidungsprozess ist einsehbar, klar und für alle nachvollziehbar. Die Kommunikationswege werden offen gelegt.

Folgende Fragestellungen halten wir für die Umsetzung in unserem Schulalltag für hilfreich:

- Leitungs- und Entscheidungsstrukturen:

Wie kommen bei uns Entscheidungen zu Stande? Wer hat wofür Kompetenz? Was ist verhandelbar und was nicht? Welches Gremium ist zuständig?

- Kommunikationsstrukturen:
Wer erfährt was, von wem, durch welchen Informationskanal? Welche Arten von „Öffentlichkeit“ gibt es – schriftlich, E-Mail, Website, Mitteilungen in Klassen, Gremien, Konferenzen?

Unsere Gremien, Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen:

- Evangelische Schultiftung Stuttgart
- Schulleitung
- Hortleitung
- Gemeinsame Schulrunde (GSR)
- Gesamtlehrerkonferenz (GLK)
- Elternbeirat
- Schülermitverantwortung (SMV)
- Gesprächsrunde Fachabteilungsleiter (FAL)
- MitarbeiterInnen-Vertretung (MAV)
- Pädagogische Konferenzen
- Klassenlehrerkonferenz
- Pausenkonferenz
- Klassenrat
- Verbindungslehrer/-innen
- Regiegruppe
- Projektgruppen
- Schülerhaus: Vorstand und Mitgliederversammlung

Ökologische Verantwortung übernehmen

Das Evangelische Mörike-Gymnasium versteht sich seit mehreren Jahren als klimafreundliche und energiesparende Schule. Wir empfinden dieses Anliegen als hochrangiges Ziel im Rahmen unseres Profils als evangelische Schule unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung sowie hinsichtlich unserer sozialen und politischen Verantwortung für die Erhaltung des Lebensraumes jetziger und kommender Generationen.

Ökologisch verantwortungsbewusstes Handeln schlägt sich daher in möglichst allen Bereichen des schulischen Lebens nieder. Grundlage hierfür ist ein ressourcensparendes, umweltfreundliches und ökonomisch sinnvolles Handeln und Denken. Alle am Schulleben Beteiligten werden für diesen Themenbereich sensibilisiert um entsprechende Verhaltensänderungen zu bewirken.

Wir streben die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die professionell beraten und unterstützen können. Ein Umweltteam aus SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern unserer Schule trifft sich regelmäßig zur Planung konkreter Schritte sowie zur Modifizierung und Weiterentwicklung der Umweltkonzeption unserer Schule.

Der Fokus bei der Umsetzung unserer Ziele wird vor allem auf einfache Problemstellungen gerichtet, die einen konkreten Bezug zum Schulalltag aufweisen. Diese gliedern sich in folgende Bereiche: Energie und Wasser, Müll, Verbrauchsprodukte und Sonstiges.

- Mülltrennsystem
- Verwendung von Recyclingpapier (auch eigener Verkauf)
- Verbot umweltschädlicher Verbrauchsmaterialien
- Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien (z.B. Umweltrallye, Projekte, Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen [GFS])
- Verbrauchserhebungen
- Energieeinsparungen bei Heizung und Gebläse, Beleuchtung, Warmwasser
- Sonnenkollektor
- Nutzung regenerativer Energien
- Öffentlichkeitsarbeit und Information
- Ökomentoren
- Umweltnetzwerk und Kontakt zu anderen Schulen

Ergänzung – Antrag der Umwelt –AG, der in allen Gremien – GLK, SMV, Elternbeirat, GSR – in den Monaten Februar bis Juni 2013 eine überzeugende Mehrheit erhalten hat.

Im Rahmen eigenwirtschaftlicher Handlungen streben wir analog zu vielen Einrichtungen der EKD ein regio-faires Beschaffungswesen an, das soziale und ökologische Mindeststandards sinnvoll verbindet.

HAUSORDNUNG

Grundlage und Orientierung für die Hausordnung ist unsere Schulcharta. Die Hausordnung bildet den formalen Rahmen für unser gemeinschaftliches Leben an der Schule und legt Regeln fest, die für alle am Schulleben Beteiligten verbindlich sind.

1. Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Der Unterricht soll pünktlich begonnen und beendet werden, die Pausen sollen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer und haben die erforderlichen Arbeitsmaterialien bereitgelegt. Sollte die Lehrerin/der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, fragen die Klassensprecherinnen/Klassensprecher zuerst im Lehrerzimmer nach, ansonsten im Sekretariat. Während der Unterrichtszeit wird außerhalb der Klassenzimmer ein angemessenes, rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

2. Pausen

In den Pausen bewegen die Schülerinnen und Schüler sich so, dass sie sich nicht selbst und andere gefährden. In den 5-Minuten-Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden. In den Pausen – insbesondere in den beiden großen Pausen nach der 2. und der 4. Stunde – ist ausreichend Zeit gegeben, um sich im Schulgelände im Freien aufzuhalten. Dafür stehen auch die beiden Dachterrassen-bereiche zur Verfügung. Den Anweisungen der Pausenaufsichten ist unmittelbar Folge zu leisten.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-8 dürfen - außer in der Mittagspause - grundsätzlich das Schulgelände in den Pausen nur mit Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers verlassen.

Ballspiele sind nur in den großen Pausen auf dem Sportplatz und den dafür zugewiesenen Pausenzonen erlaubt. Die aktuelle Benutzungsregelung – nach Beschluss der GSR – wird allen Schülerinnen und Schülern schriftlich durch Aushang zur Kenntnis gegeben und ist zu beachten. Bei den Ballspielen ist Rücksicht zu nehmen, damit andere nicht gefährdet oder gar verletzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Fußballverbot ausgesprochen werden.

3. Regeln zur Sicherheit und Ordnung im Schulgebäude und Schulgelände

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände und entliehenen Lernmittel sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust wird die Verursacherin/der Verursacher haftbar gemacht.

Die bepflanzten Außenanlagen dürfen nicht betreten werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit insbesondere ihrer Plätze, ihres Regales und Schließfaches verantwortlich.

In jeder Klasse gibt es einen Ordnungsdienst, dessen Aufgabe es ist, nach dem Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde die Tafel zu wischen, bei einem Klassenzimmerwechsel dafür zu sorgen, dass der Müll entsorgt und das Licht gelöscht ist. Am Ende eines Unterrichtstages ist darauf zu achten, dass aufgestuhlt und der Fußboden gekehrt ist, die Fenster geschlossen sind, kein Licht mehr brennt und die Markisen eingefahren sind.

Kaugummis sind nicht erlaubt.

Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände und Materialien in die Schule mitzubringen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Benutzen von Skateboards, Kickboards, Inlinern u.ä. auf dem Schulgelände verboten.

Brandschutztüren sind grundsätzlich offen zu halten. Im Brandfall schließen sich diese von selbst und dürfen nur, wenn sie auf dem Fluchtweg liegen, geöffnet werden. Andere Notfall- oder Fluchttüren gekennzeichnete Türen sind ebenfalls nur im Notfall zu öffnen. Die Gittertür vor der Kletterwand hat grundsätzlich, insbesondere wenn die Kletterwand ohne Aufsicht ist, geschlossen zu sein.

4. Regeln im Hinblick auf eine möglichst geringe Umweltbelastung

Anspruch und Anliegen ist uns, eine energiesparende und klimafreundliche Schule zu sein. Alle am Schulleben Beteiligten sind daher dazu aufgerufen, umweltfreundliche Materialien zu verwenden, Energie einzusparen und Müll zu vermeiden. Müll, der sich nicht vermeiden lässt, muss in den bereitgestellten Müllbehältern getrennt entsorgt werden.

An unserer Schule verboten sind: Getränkedosen, Verbundpackungen kleiner als 0,5 l, Tintenkiller und Tipp-Ex. Für den Unterricht sollen Füller, unlackierte Bleistifte und Holzbuntstifte sowie Hefte, Ordner etc. aus Recyclingpapier verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlungen können die unter Punkt 3 und 4 angeführten Gegenstände eingezogen werden. Ein Anspruch auf Rückgabe oder Ersatz besteht grundsätzlich nicht.

5. Digitale Endgeräte

Die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule erfolgt entsprechend den in der Schulcharta angeführten Grundsätzen für einen verantwortungsbewussten Medieneinsatz.

Aufnahmen jeglicher Art von Personen – Bild und Ton – sind nicht gestattet, außer die Erlaubnis einer Lehrkraft ist gegeben. Die Wahrung der Privatsphäre ist stets zu beachten!

Handys und persönliche digitale Endgeräte sind generell auf lautlos – ohne Vibration – zu stellen. Geräte, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind in der Tasche aufzubewahren. Kopfhörer dürfen im Schulhaus nicht getragen und genutzt werden, außer in ausgewiesenen Bereichen.

Die Lehrkraft entscheidet über einen möglichen Einsatz persönlicher digitaler Endgeräte oder Kopfhörer der Schülerinnen und Schüler. Nur nach Aufforderung bzw. Erlaubnis durch die Lehrkraft können die digitalen Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im vereinbarten Rahmen zu Unterrichtszwecken oder für die persönliche Organisation – Kalender-/Notizfunktion – verwendet werden.

Bei Leistungs-Überprüfungen – Klausuren, Klassenarbeiten, Tests – müssen persönliche digitale Endgeräte – inklusive Uhren – nach Aufforderung bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Die Verwendung persönlicher digitaler Endgeräte außerhalb des Unterrichts ist erst Schülerinnen und Schüler ab Klasse 10 gestattet. Es ist darauf zu achten, dass dies angemessen erfolgt und andere nicht gestört werden.

Im Schulgebäude ist die Verwendung persönlicher digitaler Endgeräte zum Telefonieren untersagt. Diese Regelung kann durch die Erlaubnis einer Lehrkraft oder Sekretärin kurzzeitig aufgehoben werden.

Schülerinnen und Schüler, die Mitglied des Schul-Sanitätsdienstes sind und an dem entsprechenden Tag laut dem aktuellen Plan Dienst haben, informieren die Lehrkraft darüber und haben ihr Handy so eingestellt, dass es den Unterricht nicht stört.

Bei Zuwiderhandlung ist es der Lehrkraft überlassen, in welcher Form sie disziplinarische Maßnahmen ergreift. Auch die Einbehaltung des persönlichen digitalen Endgerätes ist möglich. Nach Absprache mit der Lehrkraft wird dieses am selben Tag nach Unterrichtsende der Schülerin/des Schülers, auf deren/dessen Nachfrage zurückgegeben.

Gestaltung der Räume, Flure und Ebenen

Die Ausgestaltung der Klassenzimmer übernehmen die Schülerinnen und Schüler zusammen mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern in eigener Verantwortung. Die Anordnung der Tische sowie die Sitzordnung organisiert die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer.

Außerhalb der Klassenzimmer dürfen Plakate und andere schriftliche Hinweise nur an den ausgewiesenen Stellen und mit Genehmigung der Schulleitung angebracht werden. Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Rauchen und Alkohol

Für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre ist das Rauchen ausschließlich im Atriumbereich möglich.

Lehrerinnen und Lehrern ist zum Rauchen die Dachterrasse beim Lehrerzimmer vorbehalten.

Auf dem Schulgelände besteht ein Alkoholverbot.

Ausnahmeregelungen sind – nach Absprache und vorliegender Genehmigung – bei Veranstaltungen möglich.

7. Unfälle, Schäden

Unfälle mit Verletzungen, die sich auf dem Schulweg oder im Schulbereich ereignet haben und die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind möglichst unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Über Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen muss sofort der Hausmeister in Kenntnis gesetzt werden.

8. Feueralarm

Für das richtige und angemessene Verhalten bei einem Feueralarm gibt es gesonderte Richtlinien und Hinweise.

Grundsätzlich ist bei Gefahr – unabhängig von selbst getroffenen Hilfs- und Rettungsmaßnahmen – unverzüglich die Schulleitung, das Sekretariat, der Hausmeister oder eine Lehrerin/ein Lehrer zu verständigen.

9. Hort

Für die Schülerinnen und Schüler im Hort gelten zusätzlich besondere Regelungen und Anweisungen der Hort-Mitarbeiterinnen.

10. Schulbesuch

Für Fragen des Schulbesuchs gelten zum einen die Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums als auch die von der GSR beschlossenen ergänzenden Regelungen.

11. Ergänzungen und Änderungen der Hausordnung

Zuständig hierfür sind die GLK und die GSR.

Notwendige Eilentscheidungen treffen entsprechend ihrer Verantwortung die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer.

Über diese Hausordnung hinaus gibt es Sonderregelungen für die Benutzung der Fachräume, der Sporthallen und der Bibliothek.

Diese Hausordnung wurde von der GLK und GSR beschlossen und hat Gültigkeit ab Januar 2008.

Die Anpassung zur Regelung des Umgangs mit elektronischen Geräten – Punkt 5 – hat Gültigkeit mit Beginn des Schuljahres 2019/2020.

Eine Ergänzung zur Verwendung von Kopfhörern im Schulgebäude hat Gültigkeit mit Beginn des Schuljahres 2022/2023.

Stuttgart, im November 2022

Daniel Steiner

Schulleiter

Gerd Kempf

Elternbeiratsvorsitzender

Ferry Honsberg

Schulsprecher

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ausgehend vom christlichen Menschenbild haben wir als evangelische Schule die moralische Verpflichtung, das Wohl aller Menschen unserer Schulgemeinschaft zu schützen. Der Schulalltag von Lehrkräften, Betreuungskräften, Schüler:innen, weiterem schulischen Personal, ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen und Praktikant:innen ist durch gegenseitiges Vertrauen, Achtung, Respekt und dem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz geprägt.

Vertrauensvolle Beziehungsarbeit gehört zum pädagogischen Handeln. Um dabei sexualisierte Grenzverletzung auszuschließen, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.

Wir als Schulgemeinschaft sind uns bewusst, dass nicht jede mögliche Alltagssituation geregelt sein kann und auch nicht sein sollte. Jede Person an unserer Schule bleibt dafür verantwortlich, sensible Situationen zu erkennen und das Verhältnis von Nähe und Distanz angemessen zu gestalten.

1. Achtsamkeit im Schulalltag und Meldepflicht

- Wir sprechen schulfremde Personen an und fragen nach ihrem Anliegen. Gäste sollen sich im Schulhaus entweder in Begleitung bewegen oder als Gäste erkennbar sein.
- Jegliche Grenzverletzung, die wir im Schulalltag wahrnehmen, thematisieren wir. Grenzverletzungen sind beispielsweise anzügliche Bemerkungen oder unerwünschte Berührungen. Wir beziehen aktiv Stellung gegen grenzverletzendes und anzügliches Verhalten – ob in Wort, Bild/Video, Tat oder durch Mimik und Gestik. Wenn wir selbst nicht weiterwissen oder eingreifen können/wollen, holen wir Hilfe.
- Handelt es sich um sexualisierte Gewalt oder Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung, nehmen wir unsere Meldepflicht gemäß Interventionsplan wahr. Sexualisierte Gewalt ist u.a. auch das Herstellen, Zeigen und/oder Versenden pornographischen Bildmaterials.

2. Sensibler Umgang mit Nähe und Distanz

- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der anderen. Wir nutzen Abhängigkeiten nicht aus.
- Nähe nach Absprache ist in einigen Situationen notwendig, um erfolgreich miteinander arbeiten zu können: Angst, Stress, Trauer, Trost, Wut, – in solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt von beiden Seiten gewünscht und immer angemessen bleibt sowie die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt werden.
- Wir unterstützen uns gegenseitig in unserer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Jegliche körperliche Berührung ist durch Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt.
- Folgende Körperpartien dürfen nicht berührt werden: der Genitalbereich sowie Brust und Po.

3. Vier-Augen-Situationen

- Einzelgespräche, Einzelförderung und Einzelbetreuung können ein wichtiges oder notwendiges Instrument bei der Arbeit mit Schüler:innen oder Kolleg:innen sein. Als Vieraugensituationen müssen sie von außen zugänglich und/oder sichtbar sein, sodass Vorbeigehende die Situation einsehen können. Das Verlassen der Situation muss für jede Person jederzeit ungehindert möglich sein.

4. Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte, persönlich beleidigende oder bedrohende Sprache.
- Alle Mitarbeiter:innen sprechen die Schüler:innen mit ihren Rufnamen an und sind sich ihrer Rolle als Sprachvorbilder bewusst.

5. Beachtung der Intimsphäre

- Wir schützen die Intimsphäre, indem wir die jeweiligen Bedürfnisse bzw. persönlichen Grenzen der:s Einzelnen wahrnehmen und beachten.
- Bei Schüler:innentoiletten sowie in Dusch- und Umkleidebereichen im Sport- und Schwimmunterricht soll ein Eintreten anderer Personen generell vermieden werden. Aufsichtspersonen klopfen an die Tür, kündigen an, dass sie eintreten und warten die Zustimmung ab.
- Bei Klassenunternehmungen mit Übernachtung wahren die Aufsichtspersonen die Intimsphäre der Schüler:innen ebenso, insbesondere im Sanitärbereich.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen die Schulpsychologin Karin Faigle und die Schulsozialarbeiterin Isabel Schank zu Verfügung.

Kontakt:

Karin Faigle: k.faigle@das-moerike.de

Isabel Schank: i.schank@das-moerike.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von Evangelisches Mörike Stuttgart
- Gymnasium mit Aufbaugymnasium, Realschule
(Name der Einrichtung)



In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: Sekretariat

Kontakt: sekretariat@das-moerike.org ; 0711/960 230

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Informationen gemäß §§ 16 ff. DSGVO aufgrund der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für Körperschaften, die zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehören, gilt gemäß Artikel 91 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) das EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD).

Im Zusammenhang mit der Nutzung eines Lernmanagementsystems an unserer Schule werden Ihre personenbezogenen Daten als **Schüler*in, Elternteil oder Lehrer*in** erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zur verantwortlichen Stelle und deren Vertreter

Bezeichnung: Das Evangelische Mörike (Gymnasium mit Aufbaugymnasium und Realschule)

Vertreten durch: Daniel Steiner (Schulleiter Schulverbund und Gymnasium)

Straße: Arminstraße 30

Postleitzahl: 70178

Ort: Stuttgart

Telefon: 0711 960230

E-Mail-Adresse: sekretariat@das-moerike.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Bezeichnung: Thorsten Klessen

Straße: Am Kochenhof 12

Postleitzahl: 70192

Ort: Stuttgart

Telefon: 0711 25 85 60-0

E-Mail-Adresse:

dsbisb.elkw@schwinge.com

3. Zweck/e der Verarbeitung, Kategorien der Daten und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Bei der Bereitstellung des pädagogischen Schulnetzwerks auf Basis von MNSpro Cloud und zugehöriger Microsoft Dienste wie Microsoft Teams werden bestimmte personenbezogene Daten verarbeitet, um u.a. die folgenden Funktionalitäten anbieten und nutzen zu können (Zwecke der Verarbeitung):

- Interaktives Arbeiten
- Zugriff von Smartphone und Tablet mit Apps
- Effektives Nutzen von Anwendungen im Unterricht
- Material mit Schülern, Klassen und dem Kollegium teilen
- Zugriff vom eigenen Smartphone oder Tablet
- Teilen von Tafelbildern und multimedialen Inhalten
- Verschlüsselung und Speicherung personenbezogener Daten
- Gemeinsame Datennutzung
- Ggf. Einholung einer Einwilligung zur Datenverarbeitung

b) Folgende Kategorien personenbezogener Daten sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Stammdaten wie Benutzername, Passwort (verschlüsselt), Anzeigename, Familienname, Vorname, Klasse, Kurse, Kursjahr bzw. Schuljahr, E-Mailadresse
- Technische Daten wie Benutzergruppe, Personenrolle, Benutzerzugang (aktiv, gesperrt), Spracheinstellung, Letzte Anmeldung, Protokolldaten, persönliche Programmeinstellungen

Bei Verwendung des **elektronischen Klassenbuchs**: Abwesenheiten, Klassenbucheinträge, Noten, Befreiungen, Klassendienste, Attestpflicht Volljährigkeit (ja/nein), Geburtsdatum.

Bei Verwendung des **Elternportals**: Eltern (Vorname, Name), Wohnadresse, Straße, PLZ, Ort, Telefonnummern, weitere Notfallkontakte, Nachrichten (Elternbrief etc.).

Bei Verwendung der **Unterrichtszentrale**: Rechnername, IP-Adresse.

Bei Verwendung des **Einwilligungsportals**: IP-Adresse zum Zeitpunkt der Einwilligung / des Widerrufs der Einwilligung, Name des Schülers und/oder dessen Vertreter, E-Mailadresse des Schülers oder dessen Vertreter, Mobilfunknummer des Schülers oder dessen Vertreter sowie Datum der Einwilligung / des Widerrufs der Einwilligung.

Bei der Nutzung von **Online-Meetings über Microsoft Teams** hängt der Umfang der verarbeiteten Daten davon ab, welche Angaben zu Daten Sie vor bzw. bei der Teilnahme an einem „Online-Meeting“ machen. Regelmäßig werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Meeting-Metadaten, z. B. Datum, Uhrzeit, Meeting-ID, Telefonnummern, Ort sowie Text-, Audio- und Videodaten. Sie können die Kamera oder das Mikrofon im Vorfeld oder nachträglich jederzeit selbst abschalten bzw. stummstellen. Die Inhalte, die Sie im Rahmen Ihrer Nutzung von Microsoft 365 und Microsoft Teams teilen (Chats, Fotos, Videos, Audioaufnahmen, Grafiken, und Dokumente), werden in unserem Auftrag von Microsoft auf Servern innerhalb der EU verarbeitet und sind während der Übertragung und im gespeicherten Zustand durch Verschlüsselung geschützt. Inhalte von Videokonferenzen werden nicht aufgezeichnet.

Darüber hinaus verarbeitet Microsoft Metadaten zu Ihrer Nutzung der Microsoft-365-Dienste (zum Beispiel werden zu Änderungen an Dokumenten oder zu Kommentaren der Autor bzw. die Autorin sowie Datum und Uhrzeit gespeichert) sowie Verbindungsdaten zu Kommunikationsvorgängen über Microsoft Teams.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten innerhalb des pädagogischen Netzwerks ist der Beschulungsvertrag gem. § 6 Nr. 5 DSGVO-EKD, die Verarbeitung zur Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Beschulung sowie in einzelnen Fällen Ihre Einwilligung nach § 6 Nr. 2 DSGVO-EKD.

Rechtsgrundlage für die Verwendung des Einwilligungsportals, also die Verarbeitung Ihrer eMail-Adresse bzw. dem Namen des Schülers/der Schülerin zur elektronischen Einholung dieser Einwilligung sind §§ 6 Nr. 4 und 6 Nr. 5 DSGVO-EKD.

Falls Sie uns Ihre eMail-Adresse nur zu diesem Zweck direkt übermitteln, ist die Rechtsgrundlage Ihre Einwilligung nach 6 Nr. 2 DSGVO.

Die Erteilung der Einwilligung zur Verwendung des Einwilligungsportals ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenden Sie sich dazu bitte an den Vertreter des Verantwortlichen gemäß Punkt 1. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Schulleitung und von der Schulleitung beauftragte Schul-Admins mit Benutzerverwaltungsrechten, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler der eigenen Lerngruppe(n) oder Klasse(n)) nach den konkret zugewiesenen Rollen und Berechtigungen innerhalb der Schule.
- Microsoft Ireland Operations Ltd., Dublin, Irland, zur Bereitstellung von Onlinediensten, welche für den Betrieb des pädagogischen Netzwerks bzw. des Verwaltungsnetzwerks notwendig sind sowie
- AixConcept GmbH, Stolberg Rhld., zur Bereitstellung, zum Betrieb, zur Wartung und zur Weiterentwicklung des pädagogischen Netzwerks bzw. des Verwaltungsnetzwerks.

Der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme erfolgt in unserem Auftrag durch Microsoft Ireland bzw. die AixConcept GmbH. Wir haben mit diesen jeweils einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. § 30 DSGVO abgeschlossen. Diese dürfen die über die Systeme verarbeiteten personenbezogenen Daten nur nach unseren Weisungen verarbeiten. Eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken durch Microsoft und die Aix Concept GmbH findet nicht statt. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Microsoft im Zusammenhang mit einem Schulkonto können Sie der Microsoft Datenschutzerklärung entnehmen: <https://www.microsoft.com/de-de/privacy/privacystatement#mainnoticetoendusersmodule>. Microsoft wie auch Aix Concept haben sich verpflichtet, nur die für die Bildungs- und Schulzwecke erforderlichen Daten zu erfassen und haben sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Wenn Microsoft zur Kommunikation eingesetzt wird, erhalten die jeweils beteiligten Personen (z.B. Absender und Empfänger einer E-Mail oder die an einer Konferenz teilnehmenden Personen) Zugriff auf die Kommunikationsinhalte. Dasselbe gilt für Dateien und andere Inhalte, die über Microsoft 365 mit anderen Personen geteilt werden.

Soweit dies für die Erbringung von Telekommunikationsleistungen erforderlich ist (zum Beispiel für eine Videokonferenz über Teams) oder im Rahmen unseres Auftragsverarbeitungsvertrags mit Microsoft vorgesehen ist, erhält und verarbeitet Microsoft notwendigerweise die o.g. Daten. Microsoft ist als Telekommunikationsanbieter an das Fernmeldegeheimnis gebunden (§ 3 TDDG) und im Übrigen als Auftragsverarbeiter gemäß § 30 DSGVO auf den Datenschutz verpflichtet.

5. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Grundsätzlich werden die im Rahmen der Nutzung von Microsoft 365 verarbeiteten Daten in Rechenzentren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gespeichert. Dort unterliegen Sie dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD, das der Datenschutzgrundverordnung entspricht) oder gleichwertigen Schutzvorschriften.

Microsoft ist unter dem Trans-Atlantic Data Privacy Framework (DPF) zertifiziert, welches die EU mit den USA zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus für in den USA verarbeitete Daten vereinbart hat. Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat die Microsoft Ireland Operations Limited darüber hinaus mit der Microsoft Corporation (USA) die von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung in Drittstaaten (Art. 46 Abs. 2 Buchstabe c DSGVO) sowie zusätzliche Garantien insbesondere vertraglicher Art vereinbart. Somit unterliegen sie angemessenen Absicherungen, wie sie in § 10 Abs. 1 DSG-EKD beschrieben sind.

6. Dauer der Speicherung

Tritt eine Person aus der Schule aus (beispielsweise durch Wegzug oder Ende der Schulzugehörigkeit), wird das zugeordnete Nutzerkonto entfernt und nach einer Karenzzeit von bis zu 90 Tagen unwiderruflich gelöscht.

Im Übrigen werden die in Microsoft 365 verarbeiteten Inhaltsdaten durch uns so lange verarbeitet, wie es für die jeweilige Nutzung der Microsoft-365-Dienste (z.B. Teams oder SharePoint) und die damit jeweils verfolgten Zwecke erforderlich ist. Das gilt nicht, sofern ausnahmsweise abweichend davon ein längerer Speicher- oder Aufbewahrungszeitraum gesetzlich vorgeschrieben oder die Speicherung zum Zweck der Rechtsverteidigung oder -durchsetzung erforderlich ist (insbesondere innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen). Sofern Daten lediglich zu den vorgenannten Zwecken aufbewahrt werden, ist der Datenzugriff auf das dafür nötige Maß beschränkt.

7. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 19 DSG-EKD),
- Recht auf Berichtigung bzw. Löschung (§§ 20, 21 DSG-EKD),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSG-EKD) sowie das
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 24 DSG-EKD)
- Recht auf Widerspruch (§ 25 DSG-EKD)

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle oder den Datenschutzbeauftragten. Kontaktdaten finden Sie dazu unter Punkt 1 und 2.

8. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, falls Sie der Auffassung sind, dass eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt.

Beauftragter für den Datenschutz der EKD
Michael Jacob
Lange Laube 20
30159 Hannover
Telefon: +49 (0)511 768128-0
Fax: +49 (0)511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Außenstelle für die Datenschutzregion Süd
Hafenbad 22
89073 Ulm
Telefon: +49 (0)731 140593-0
Fax: +49 (0)731 140593-20
E-Mail: sued@datenschutz.ekd.de

9. Quelle der Daten

Die durch die Verarbeitung verarbeiteten Daten stammen von Ihnen / Ihrem Vertreter.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen.

Datenschutzerklärung gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

Gültig für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sowie sonstige von der Datenverarbeitung der Schulen der Evangelische Schulstiftung Stuttgart betroffene Personen (nachfolgend als „verantwortliche Stelle“ bezeichnet).

Mit den nachfolgenden Informationen gem. § 16 ff. DSG-EKD geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach dem jeweils angefragten oder beauftragten Kontakt.

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

Evangelische Schulstiftung Stuttgart
Büchsenstraße 33
70174 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49 (0)711 / 229363-179
E-Mail info@evangelische-schulstiftung-stuttgart.de
Internet www.evangelische-schulstiftung-stuttgart.de

2. Datenschutzbeauftragter der verantwortlichen Stelle

Thorsten Klessen
Schwinge GmbH
Am Kochenhof 12
70192 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49 (0) 711 / 258560-0
E-Mail dsbisb.elkw@schwinge.com

3. Daten und Datenquellen

a) Quellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unseres Kontakts, der Betreuung und Beschulung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir (soweit für den Kontakt, die Betreuung und die Beschulung erforderlich) personenbezogene Daten, die wir von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben (z. B. zur Ausübung unserer Aufgaben, Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung). Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schulumt, Regierungspräsidium, Kirchenregister, Meldewesen, Standesamt, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

b) Kategorien von personenbezogenen Daten

Bei der Anbahnung eines Kontakts, einer Geschäftsbeziehung, zur Durchführung der Beschulung sowie bei Anlage von Stammdaten können folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

Adress- und Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, andere Kontaktdaten), Personenstammdaten (Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familien-stand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel)

Bei Inanspruchnahme unserer Betreuung oder Beschulung und im Rahmen der mit uns geschlossenen Betreuungsverträge/ Schulverträge können zusätzlich zu den vorgenannten Daten im Wesentlichen die folgenden weiteren personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:

Vertragsstammdaten (Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten), Abrechnungs-, Leistungs-, und Zahlungsdaten (Lastschriftdaten, steuerliche Informationen, weitere Personenstammdaten (Beruf, Arbeitgeber), Dokumentationsdaten (z. B. Protokolle), Betreuungsdaten/Beschulungsdaten (z. B. angefragte oder gebuchte Betreuung/Beschulung) Teilnahmedaten (z. B. angefragte oder gebuchte Veranstaltung).

c) Kontaktinformationen

Im Rahmen der Kontakthanbahnungsphase und während des Kontakts oder der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie, die verantwortliche Stelle oder die Schule initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten. Dazu gehören z. B. Informationen über den Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Marketingmaßnahmen.

d) Dienste der Informationsgesellschaft

Bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten Sie weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen Dienst.

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten die unter 3. genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Begründung, Durchführung (inhaltliche Ausgestaltung sowie Änderung) und Beendigung eines Vertrages über die Betreuung, Beschulung oder Teilnahme an Veranstaltungen sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zur Erstellung von Angeboten, Verträgen oder sonstiger auf den Vertragsabschluss gerichteter Wünsche, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der jeweils angefragten oder beauftragten Betreuung, Beschulung oder Teilnahme an einer Veranstaltung. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen (auch vorvertraglichen) Vertragsunterlagen unserer Zusammenarbeit entnehmen.

Interessenten dürfen unter Berücksichtigung eventuell geäußerter Einschränkungen während der Vertragsanbahnung und Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Sorgeberechtigte sowie weitere von der Datenverarbeitung betroffene Personen während der Geschäftsbeziehung unter Verwendung der Daten kontaktiert werden, die sie mitgeteilt haben.

b) Aufgrund Ihrer Einwilligung (§ 6 Nr. 2 DSG-EKD)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung des EKD-Datenschutzgesetzes, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht zum Status der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei der Schule oder der verantwortlichen Stelle anfordern.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung für besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD)

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) beruht auf Ihrer Einwilligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 DSG-EKD, soweit nicht gesetzliche Erlaubnistatbestände wie § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSG-EKD einschlägig sind (siehe unter d)).

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 6 Nr. 1 und Nr. 6 DSG-EKD) oder im kirchlichen Interesse (§ 6 Nr. 4 DSG-EKD)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen sowie gesetzlichen Anforderungen und verarbeiten Daten unter anderem zu folgenden Zwecken: Identitäts- und Altersprüfung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher und steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten der kirchlichen Aufsicht und der gesetzlichen Vorschriften (SchG BW, PSchG BW) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken. Des Weiteren verarbeiten wir Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im kirchlichen Interesse.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, insbesondere nach Verwaltungsvorschrift für öffentliche Schulen in Baden-Württemberg nach der kirchlichen Haushaltsordnung, § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 147 Abgabenordnung (AO) ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, über mehrere Jahre geschäftliche Unterlagen und Daten aufzubewahren und zu speichern. Darüber hinaus werden zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und zur Sicherstellung der Informationssicherheit alle Zugriffe auf die Kommunikationssysteme protokolliert, gespeichert und bei Bedarf ausgewertet. Bei einer Offenlegung aus Gründen des Datenschutzes, der Informationsfreiheit oder anderer Gesetze, Gerichtsverfahren oder Ermittlungen durch Aufsichtsbehörden, müssen Betroffene davon ausgehen, dass E-Mails, SMS, Sprachnachrichten oder andere elektronische Kommunikation von Dritten abgerufen, gelesen, angehört oder offengelegt werden können, wenn sie für die untersuchten Fragen relevant sind.

e) Im Rahmen der Interessenabwägung (§ 6 Nr. 3 und Nr. 8 DSG-EKD)

Zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder Dritten kann die weitere Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten zu folgenden Zwecken erforderlich sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Segmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten eines Schulvertrags
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche, Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Abwehr von Haftungsansprüchen
- Abgleich mit den sog. EU-Terrorlisten gem. der europäischen Antiterrorverordnung 2580/2001 und 881/2002 zur Sicherstellung, dass keine Gelder oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen für terroristische Zwecke bereitgestellt werden
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Bürosicherheit
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Steuerung und Weiterentwicklung von Angeboten, Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung
- Eigene statistischen Zwecke mit anonymisierten Daten
- Ausübung kirchlicher Aufsicht

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs: Die bei der Nutzung der IT-Systeme, E-Mail-, Internet-, und Telefoniedienste anfallenden personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht zu einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der E-Mail-/Internet-Dienste ist das berechnete Interesse der verantwortlichen Stelle. Die erfassten Protokoll- und Verbindungsdaten werden ausschließlich zum Zweck der Abrechnung der Internet-Nutzung, der Gewährleistung der Systemsicherheit, der Abwehr und/oder Analyse von Cyberkriminalität, der Steuerung der Lastverteilung im Netz und Optimierung des Netzes, der Analyse und Korrektur von technischen Fehlern und Störungen, Missbrauchskontrolle und bei Verdacht auf Straftaten verwendet. Die Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten wird mit Ausnahme der von der gesetzlich vorgeschriebenen Archivierung erfassten Daten nach ca. 6 Monaten eingeschränkt. Die Daten sind nur noch Bestandteil der Langzeitarchivierung.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb der verantwortlichen Stelle erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der verantwortlichen Stelle ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Informationen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Vorgaben des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Kirchliche und öffentliche Stellen, Institutionen und die kirchliche Aufsicht bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Auftragsverarbeiter, die wir mit der Datenverarbeitung im Rahmen der Beschulung beauftragt haben:
 - o Microsoft Ireland Operations Ltd., Dublin, Irland, zur Bereitstellung von Onlinediensten (insbesondere Teams), welche für den Betrieb des pädagogischen Netzwerks bzw. des Verwaltungsnetzwerks notwendig sind sowie
 - o AixConcept GmbH, Stolberg Rhld. (MNSpro Cloud), zur Bereitstellung, zum Betrieb, zur Wartung und zur Weiterentwicklung des pädagogischen Netzwerks bzw. des Verwaltungsnetzwerks.
- sowie Auftragsverarbeiter, an die wir für die Durchführung der unter 4. genannten Zwecke personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Controlling, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Beitreibung, Vertragsverwaltung, Lettershops, Marketing, Telefonie, Webseitenmanagement, Zahlungsverkehr.

Mit allen Auftragsverarbeitern haben wir jeweils einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. § 30 DSG-EKD abgeschlossen. Diese dürfen die über die Systeme verarbeiteten personenbezogenen Daten nur nach unseren Weisungen verarbeiten.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisation

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. aufsichts- oder steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, Sie haben in eine längere Speicherung eingewilligt oder ihre (befristete) Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung der Verwaltungsvorschrift für öffentliche Schulen in Baden-Württemberg und der kirchlichen Haushaltsordnung, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen gem. §257 Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung mit den dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation von zwei bis zehn Jahren.
- Einhaltung der Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie)
- Erhaltung von Beweismitteln zur Verteidigung gegen mögliche Rechtsansprüche im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Datenschutzrechte der betroffenen Person

Als Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern oder Sorgeberechtigte haben Sie je nach Situation im Einzelfall folgende Datenschutzrechte, zu deren Ausübung Sie uns oder unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit kontaktieren können:

a) Recht auf Auskunft (§ 19 DSG-EKD)

Sie haben das Recht, bei der verantwortlichen Stelle oder der Schule direkt Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Dies schließt Auskünfte über den Zweck der Nutzung, die Kategorie der genutzten Daten, deren Empfänger und Zugriffsberechtigte sowie, falls möglich, die geplante Dauer der Datenspeicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, ein. Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde und Sie haben das Recht, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft Ihrer Daten zu erhalten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben wurden.

b) Recht auf Berichtigung (§ 20 DSG-EKD)

Sie haben das Recht, von der verantwortlichen Stelle oder der Schule unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten (auch mittels einer ergänzenden Erklärung) zu verlangen.

c) Recht auf Löschung (§ 21 DSG-EKD)

Sie haben das Recht, bei der verantwortlichen Stelle oder der Schule direkt zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- Die Kenntnis der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich
- Sie legen Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor
- Die Speicherung der personenbezogenen Daten ist unzulässig oder sie wurden unrechtmäßig verarbeitet
- Sie haben die Einwilligung bzgl. der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widerrufen
- Sie verlangen die Löschung personenbezogener Daten, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach einer Rechtsvorschrift erforderlich, der die verantwortliche Stelle unterliegt. Dies gilt nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem Recht, dem wir unterliegen, erfordert oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 22 DSG-EKD)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen
- wir die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, Sie sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber den Ihrigen überwiegen.

Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten (von ihrer Speicherung abgesehen) nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden. Haben Sie eine Einschränkung der Verarbeitung erwirkt, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 24 DSG-EKD)

Sie haben das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format. Sie haben das Recht, dass diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, übermittelt werden.

f) Recht auf Widerspruch (§ 25 DSG-EKD)

Soweit die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten aufgrund von § 6 Nr. 1, 3, 4 und Nr. 8 DSG-EKD erfolgt, haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser Daten einzulegen. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profiling. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingendes kirchliches Interesse für die Verarbeitung nachweisen, das

Interesse einer dritten Person überwiegt Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

g) Recht auf Widerruf (§ 11 Abs. 3 DSG-EKD)

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie nach § 11 Abs. 3 DSG-EKD uns gegenüber jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die uns gegenüber vor der Geltung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD), also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

h) Recht auf Beschwerde (§ 46 DSG-EKD)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das DSG-EKD verstößt.

9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für die Durchführung der unter 4. genannten Zwecke müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung von Angeboten, Bereitstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages, die Durchführung von Angeboten, die Bereitstellung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

10. Automatisierte Entscheidung (einschließl. Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der 4. genannten Zwecke nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling). Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

11. Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten nicht automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling nicht ein, um Sie mit Hilfe von Auswertungsinstrumenten zielgerichtet über die Betreuung, Beschulung oder Teilnahme zu informieren und beraten zu können.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach § 25 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von § 6 Nummer 4 DSG-EKD (Datenverarbeitung im kirchlichen Interesse) und § 6 Nummer 3 und Nr. 8 DSG-EKD (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder zur kirchlichen Aufsicht) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von § 4 Nummer 5 DSG-EKD.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Werbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann formfrei an die verantwortliche Stelle gerichtet werden.